

Werner Dreibus, MdB

Kurzbewertung der Neufassungen des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen (MIA) und des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG)

Nach langen Auseinandersetzungen hat sich die Regierungskoalition im Juli 2008 auf die gesetzliche Umsetzung der Koalitionskompromisses zum Mindestlohn geeinigt. Die Neufassungen von AEntG und MIA sollen, laut Arbeitsminister Olaf Scholz, Mindestlohnregelungen für alle Branchen möglich machen. In der Koalition war bei der Neufassung insbesondere umstritten, wie mit mehreren konkurrierenden Tarifverträgen in einer Branche umgegangen wird.

AEntG: Über das AEntG können auf Antrag einer Tarifpartei einer Branche die Mindestentgeltsätze ihres Tarifvertrages per Rechtsverordnung durch das BMAS (bzw. bei Patt oder Ablehnung des Antrages im Tarifausschuss durch die Bundesregierung) für allgemeinverbindlich für diese Branche erklärt werden (sog. Branchenmindestlohn).

Dafür muss die Tarifbindung in der Branche mindestens 50 Prozent umfassen. In der Neufassung des AEntG muss zudem ein Tarifvertrag mit bundesweiter Geltung vorliegen.

Die Neufassung regelt den Umgang mit konkurrierenden Tarifverträgen. Dabei wird nicht automatisch derjenige Tarifvertrag vorgezogen, der den größten Teil der Branche abdeckt und von der Gewerkschaft mit den meisten Mitgliedern abgeschlossen wurde. Stattdessen stehen dem BMAS zwei Ausflüchte offen sich, gegen den Tarifvertrag der mitgliederstärksten Gewerkschaft zu entscheiden: 1. Die Repräsentativität des Tarifvertrages soll mit anderen Kriterien „zu einem schonenden Ausgleich“ gebracht werden. 2. Das Kriterium der Repräsentativität macht sich nicht ausschließlich an dem Geltungsbereich des Tarifvertrages und der Anzahl der Gewerkschaftsmitglieder fest.

Damit können konkurrierende Tarifverträge von arbeitgebernahen oder nicht tariffähigen Pseudo-Gewerkschaften mit niedrigeren Standards in das AEntG aufgenommen werden. Ein Beispiel dafür wäre der Tarifvertrag der christlichen Gewerkschaft CGZP im Bereich der Leiharbeit.

MIA: Das MIA soll Mindestlöhne in Branchen ermöglichen, die die Voraussetzung zur Aufnahme ins AEntG nicht erfüllen weil sie keiner oder einer zu geringen Tarifbindung unterliegen (unter 50 Prozent). Ein Hauptausschuss - der aus je zwei VertreterInnen der Tarifparteien und des BMAS sowie eines/r durch das BMAS gestellten Vorsitzenden besteht - entscheidet über Einführung, Anhebung und Aufhebung von Mindestlöhnen in den einzelnen Branchen. Ein daraufhin für die jeweilige Branche gebildeter, paritätisch von den Tarifparteien und eines/r durch das BMAS bestellten Vorsitzenden besetzter Fachausschuss legt die Höhe des Branchenmindestlohns fest. Dieser wird auf Vorschlag des BMAS durch die Bundesregierung verordnet.

Die über das MIA verordneten Mindestentgelte haben Vorrang vor tarifvertraglichen Regelungen, sofern diese für die Beschäftigten ungünstiger sind. Ausgenommen sind davon allerdings Tarifverträge und deren Folgevereinbarungen, die vor dem 16. Juli 2008 abgeschlossen wurden. Damit wird ein Bestandschutz für Tarifverträge festgeschrieben, deren Entgelte unterhalb der festgelegten Branchenmindestlöhne liegen. Das bedeutet faktisch, dass Dumping-Tarifverträge von arbeitgebernahen Pseudo-Gewerkschaften nicht angetastet werden.

Werner Dreibus, MdB

 (030) 227 - 72 204

 (030) 227 - 76 204

 werner.dreibus@bundestag.de

Fanny Zeise, Kontaktstelle soziale Bewegungen

(030) 227 - 555 40

(030) 227 - 561 83

fanny.zeise@linksfraktion.de

Werner Dreibus, MdB

Bewertung von AEntG und MIA

Auch im Zusammenspiel beider Gesetze ist kein flächendeckender, Existenz sichernder gesetzlicher Mindestlohn zu erreichen. Dies wird deutlich, wenn der Gehalt von AEntG und MIA am Konzept des dualen Mindestlohns der Fraktion DIE LINKE gemessen wird.

Für einen dualen Mindestlohn! Für Branchenmindestlöhne oberhalb der Existenzsicherung!

Die LINKE fordert einen gesetzlichen Mindestlohn der für alle Branchen eine einheitliche, Existenz sichernde Lohnuntergrenze festlegt. Ein Mindestlohn in der Größenordnung von 8,44 Euro ermöglicht bei einer Vollzeitarbeit einen Nettolohn, der mindestens auf der Höhe der Pfändungsfreigrenze (ca. 1.000 Euro) liegt. Um die Tarifautonomie zu stärken und den unterschiedlichen Produktivitätsniveaus verschiedener Branchen gerecht zu werden, hat DIE LINKE das Konzept des dualen Mindestlohns vorgelegt. Es beinhaltet:

1. Den einheitlichen, gesetzlichen Mindestlohn von zunächst mindestens 8,44 Euro
2. Tariflich vereinbarte und per Gesetz (AEntG) fixierte Branchenmindestlöhne, die oberhalb des gesetzlichen Mindestlohns liegen. Dazu sollen einige Regelungen des AEntG vereinfacht werden.

1. Für einen Existenz sichernden, gesetzlichen Mindestlohn!

Die LINKE fordert einen Existenz sichernden Mindestlohn von zunächst mindestens 8,44 Euro, um bei einer Vollzeiterwerbstätigkeit ein Arbeitseinkommen oberhalb der Grenze von Armutslöhnen zu garantieren. Diese politische Festsetzung setzt einen sozialen Standard, wie er auch im Bereich Arbeitszeit, Urlaub etc. gesetzlich festgeschrieben ist. Dies ist deshalb notwendig weil die Gewerkschaften in einigen Branchen nicht in der Lage sind, Existenz sichernde Löhne durchzusetzen.

AEntG und MIA garantieren keine Existenz sichernden Mindestlöhne.

Eine politische Festlegung auf eine Höhe der Mindestlöhne bleibt in beiden Gesetzen aus. Bei Branchenmindestlöhnen durch das AEntG werden die von den Tarifparteien ausgehandelten niedrigsten Entgelte zu Mindestlöhnen erklärt. Bei Branchenmindestlöhnen durch das MIA entscheiden in den Fachausschüssen der Branchen ebenfalls VertreterInnen der Tarifparteien über die Höhe der Mindestlöhne. Zwar werden BMAS bzw. Bundesregierung zum Teil weit reichende Entscheidungsmöglichkeiten eingeräumt (z.B. beim Umgang mit konkurrierenden Tarifverträgen) Der Gesetzgeber weigert sich allerdings Existenz sichernde Mindestlöhne festzusetzen. Damit bleiben die Kräfteverhältnisse zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden in Bezug auf die Höhe der Branchenmindestlöhne entscheidend. Gleichzeitig wird der Lohndruck den arbeitgebernahe Pseudo-Gewerkschaften ausüben nicht beseitigt sondern gestärkt. Es besteht somit die Gefahr, dass Niedrig- und Armutslöhne zu gesetzlichen Mindestlöhnen erklärt werden.

2. Für einen flächendeckenden Mindestlohn!

Die LINKE fordert einen gesetzlichen Mindestlohn der für alle Branchen eine einheitliche, Existenz sichernde Lohnuntergrenze festlegt. Ob eine Gesellschaft Armut trotz Arbeit zulässt ist eine politische Frage. Sie darf nicht der Situation (Produktivität, Kräfteverhältnis der Tarifparteien etc.) in einzelnen Branchen untergeordnet werden.

AEntG und MIA legen keinen flächendeckenden Mindestlohn sondern nur Branchenmindestlöhne fest.

Die Mindestlöhne sind Ergebnis der Aushandlung durch die Tarifparteien. Die Höhe der Mindestlöhne zwischen den einzelnen Branchen fällt deshalb unterschiedlich aus. Entgelte oberhalb einer Existenz sichernden Grenze für alle Beschäftigten sind nicht garantiert.

Werner Dreibus, MdB

 (030) 227 - 72 204

 (030) 227 - 76 204

 werner.dreibus@bundestag.de

Fanny Zeise, Kontaktstelle soziale Bewegungen

(030) 227 - 555 40

(030) 227 - 561 83

fanny.zeise@linksfraktion.de

Werner Dreibus, MdB

Zudem ist die Möglichkeit von Bevölkerung, Gewerkschaften, Parteien, sozialen Bewegungen öffentlichen Druck für einen Existenz sichernden Mindestlohn zu organisieren gering, weil die Diskussion über die Höhe des Mindestlohns nicht zugespitzt und zentral sondern dezentral und ungleichzeitig geführt wird.

3. Für die schrittweise Erhöhung des Mindestlohns!

DIE LINKE will den gesetzlichen Mindestlohn - mit der Einstiegshöhe von 8,44€ - jährlich überprüfen und an die allgemeine Lohnentwicklung anpassen. Dazu wird ein paritätisch (Tarifparteien, Wissenschaft, Geschlecht) besetzter nationaler Mindestlohnrat eingerichtet. Auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen empfiehlt er der Bundesregierung die Höhe der Anpassung des Mindestlohns nach oben.

Das MIA sieht keine jährliche Anpassung an die Lohnentwicklung vor.

Der Hauptausschuss entscheidet über Änderung und Aufhebung der Branchenmindestlöhne. Über die konkrete Höhe beraten die Fachausschüsse. Eine regelmäßige Anpassung der Branchenmindestlöhne ist nicht zwingend und auf Grund des aufwändigen Verfahrens nicht zu erwarten.

4. Für eine wirksame Durchsetzung des Mindestlohns!

Zur Durchsetzung des Mindestlohnes fordert DIE LINKE wirkungsvolle staatliche Kontrollmechanismen und Sanktionen. Ein zusätzliches zentrales Element ist das Verbandsklagerecht. Dieses würde den Gewerkschaften ermöglichen, auf die Durchsetzung des gesetzlichen Mindestlohns Einfluss zu nehmen und damit staatlichen Aktivitäten zu flankieren.

Zur Durchsetzung und Kontrolle der Branchenmindestlöhne durch AEntG und MIA ist das Verbandsklagerecht nicht vorgesehen.

Fazit

Die Neufassung von AEntG und MIA ist reine Symbolpolitik, weil die Gesetzesentwürfe keine Höhe für Mindestlöhne definieren. Die Bundesregierung verzichtet darauf, Existenz sichernde Löhne gesetzlich zu verankern. Stattdessen schiebt sie den Tarifparteien die Verantwortung zu. Der gesetzliche Mindestlohn ist aber gerade deshalb notwendig weil die Gewerkschaften in einigen Branchen nicht stark genug sind, Existenz sichernde Löhne durchzusetzen. Seit Jahren übt die Politik gezielt Druck auf Löhne und Arbeitsbedingungen aus. Mit den Hartz-Gesetzen wurde die Kampfkraft von Beschäftigten und Gewerkschaften massiv geschwächt. Es ist purer Zynismus, den Gewerkschaften nun die Verantwortung für die Höhe von Mindestlöhnen zuzuschieben und den Beschäftigten den dringend benötigten gesetzlichen Schutz vor Armut trotz Arbeit zu versagen. Der sozialdemokratische Arbeitsminister Olaf Scholz hat stattdessen das Einfallstor für Lohndumping durch Pseudo-Gewerkschaften weit geöffnet und in Gesetzesform gegossen.

Werner Dreibus, MdB

 (030) 227 - 72 204

 (030) 227 - 76 204

 werner.dreibus@bundestag.de

Fanny Zeise, Kontaktstelle soziale Bewegungen

(030) 227 - 555 40

(030) 227 - 561 83

fanny.zeise@linksfraktion.de

Hintergrundinformation: Aktuelle Rahmenbedingungen für Mindestlöhne

In den vergangenen Jahren haben sich zunehmend Arbeitsmarktsegmente herausgebildet, in denen keine Bindung an einen Tarifvertrag existiert oder in denen die Durchsetzungsmacht der Gewerkschaften nicht (mehr) zur Aushandlung armutssicherer Tariflöhne ausreicht. Beide Entwicklungen haben zu einer deutlichen Ausweitung von niedrig entlohnter Beschäftigung geführt.

Sinkende Tariflöhne

Viele tariflich festgeschriebene Entgelte sind nicht Existenz sichernd. Betroffen von Niedriglöhnen sind häufig Dienstleistungsberufe mit einem hohen Frauenanteil. So verdient laut WSI Tarifarchiv eine Friseurin in Brandenburg nur 2,75 € in der Stunde. Das höchste tarifliche Entgelt im Friseurhandwerk liegt bei 6,38 € (Baden-Württemberg). Auch im Bereich Floristik liegen die niedrigsten tariflichen Entgelte zwischen 4,35 € (Sachsen-Anhalt) und 5,97 € (Bremen) deutlich im Niedriglohnbereich. Auch die 2,6 Millionen Verkäuferinnen und Verkäufer im Einzelhandel verdienen nur zwischen 7,07€ (Berlin-Ost) und 9,98 € (Hamburg). In der Landwirtschaft werden zwischen 4,64 € (Thüringen) und 6,52 € (Bayern) gezahlt. Im Fleischerhandwerk geht ein Beschäftigter in Sachsen mit 4,50 € und in Baden-Württemberg mit 9,05 € nach Hause. Im Bewachungsgewerbe liegt die Spannweite der tariflichen Entlohnung zwischen 4,32 € (Thüringen), 5,25 € (Rheinland-Pfalz) und 7,88 € (Baden-Württemberg).

Auch im öffentlichen Dienst sind Niedriglöhne kein Tabu. Die niedrigsten Tarife liegen im Bund bei 7,71 € (West) bzw. 7,05 € (Ost) und in den Kommunen bei 7,71 € (West) bzw. 7,20 € (Ost).

Die Gewerkschaften besitzen in diesen und anderen Branchen keine Verhandlungsposition, die es ihnen ermöglicht höhere Löhne durchzusetzen. Niedrige Organisationsgrade und spezifische Branchenbedingungen erschweren es den Beschäftigten und ihren Gewerkschaften ausreichend Druck auf die Arbeitgeber auszuüben. Diese Situation ist jedoch politisch vorangetrieben worden. Hartz IV und der damit verbundene Druck auf Erwerbslose und Beschäftigte prägt das Klima in den Unternehmen. Prekäre Beschäftigungsformen wie Leiharbeit, Befristung, Minijobs verunsichern die Beschäftigten und schwächen damit ihre Kampfkraft. Die gewerkschaftliche Schwäche ist daher ein Element der gezielten Niedriglohnpolitik der wechselnden Bundesregierungen

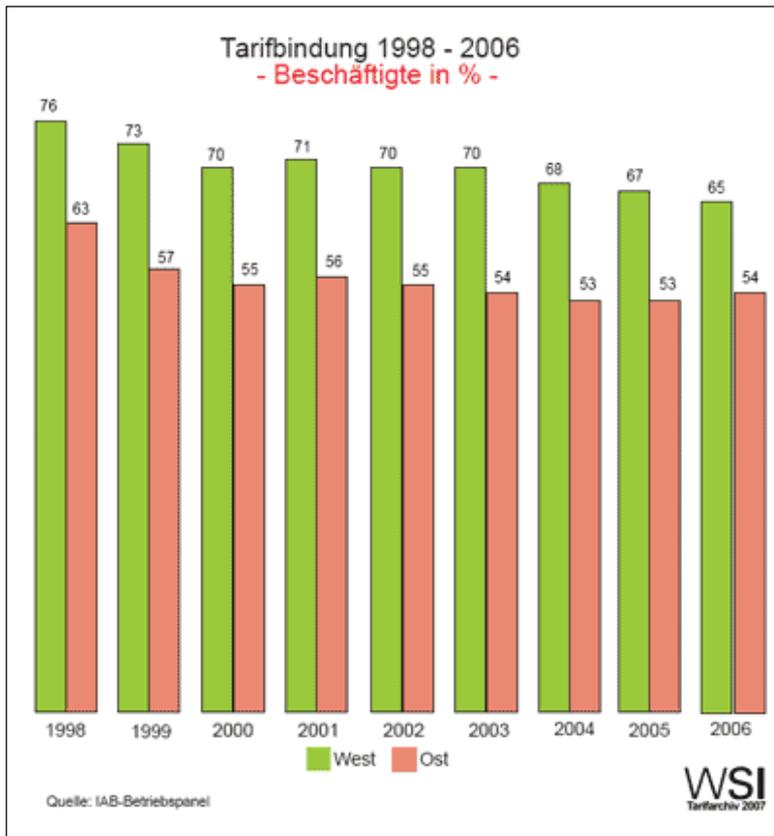
Abnehmende Tarifbindung

Tarifverträge haben für Beschäftigte und Arbeitgeber den Vorteil, dass sie verbindliche Regeln für Entlohnung und Arbeitsbedingungen schaffen. Immer mehr Unternehmen legen allerdings keinen Wert mehr auf gleiche Konkurrenzbedingungen in Bereich der Arbeitskosten. Im Mittelpunkt ihres Geschäftsmodells steht das Ziel, die Löhne zu senken. Auch in tarifgebundenen Branchen unterlaufen immer mehr Unternehmen geltende Tarifverträge. Gleichzeitig entstehen neue Branchen in denen noch keine Tarifverträge bestehen. Gleichzeitig sind die Gewerkschaften nicht in der Lage, die Unternehmen (zurück) in die Tarifbindung zu zwingen.

Diese abnehmende Bindung von Tarifverträgen lässt sich deutlich belegen. Während 1998 in Westdeutschland noch 76% der Beschäftigten von einem Tarifvertrag erfasst wurden, waren es im Jahr 2006 nur noch 65%. In Ostdeutschland ist die Tarifbindung generell deutlich geringer. Aber auch hier ist zwischen 1998 (63%) und 2006 (54 %) eine deutliche Abnahme der Tarifbindung zu verzeichnen.

Werner Dreibus, MdB

Im Jahr 2006 lag die Tarifbindung im ganzen Bundesgebiet bei 62 %. Das heißt: Mittlerweile arbeiten 38 % der Beschäftigten ohne den Schutz eines Tarifvertrages. Sie müssen individuell über Lohn- und Arbeitsbedingungen verhandeln. In der Regel ist daher ihre Entlohnung deutlich geringer als in tarifgebundenen Bereichen. Die abnehmende Tarifbindung ist daher eine wichtige Ursache für die Ausweitung von Niedriglöhnen.



Schlussfolgerung

Aus vielfältigen Gründen, sind die Gewerkschaften in einigen Branchen nicht in der Lage Existenz sichernde Tarifröhne durch zu setzen. Aus diesem Grund sind Mindestlohnregelungen, die den Tarifparteien die Verantwortung für Mindestlöhne zuweisen unwirksam. Um Armut trotz Arbeit zu verhindern muss eine gesetzliche Regelung her: Der gesetzliche Mindestlohn.

Werner Dreibus, MdB



(030) 227 - 72 204



(030) 227 - 76 204



werner.dreibus@bundestag.de

Fanny Zeise, Kontaktstelle soziale Bewegungen

(030) 227 - 555 40

(030) 227 - 561 83

fanny.zeise@linksfraktion.de